

Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Mitglieder der Ortsräte und sonstiger Ausschussmitglieder der Stadt Springe

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58, 71 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 24. März 2022 folgende Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte und sonstiger Ausschussmitglieder der Stadt Springe beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigungen

- (1) Den Ratsmitgliedern wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130 € gewährt. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes; sie tritt neben den Ersatz des Verdienstaufschlags und dem Pauschalstundensatz nach § 44 NKomVG.
- (2) Zusätzlich erhalten die Ratsmitglieder ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Arbeitskreis- und Fraktions- bzw. Gruppensitzungen von 20 € je Sitzung. Die Beigeordneten im Verwaltungsausschuss erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses. Informations- und Besichtigungsreisen des Rates und der Ausschüsse sowie sonstige Veranstaltungen gelten insoweit als Sitzungen, als die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist. Wird eine Sitzungsdauer von vier Stunden überschritten, wird ein zweites Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag besteht ein Anspruch auf höchstens zwei Sitzungsgelder. Die Zahl der entschädigungsfähigen Fraktions- bzw. Gruppensitzungen wird auf 30 pro Jahr begrenzt. Als Nachweis der Teilnahme werden von den Fraktionen und Gruppen Anwesenheitslisten vorgelegt.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen, wo die Stadt Springe als Anteilseignerin, wie bspw. bei der Eigner-Versammlung der VHS, teilnimmt, wird den Ratsmitgliedern ein Sitzungsgeld für die Teilnahme in Höhe von 20 € pro Sitzung gewährt.
- (4) Neben den Entschädigungen nach Abs. 1 erhalten

a. die stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister	110 €,
b. die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden	80 €
zuzüglich je Fraktionsmitglied	5 €,
c. die oder der Ratsvorsitzende	25 €

als monatliche Aufwandsentschädigung.

- (5) Den ordentlichen Mitgliedern der Ortsräte wird eine Aufwandsentschädigung von 35 € monatlich gewährt. Zusätzlich wird den ordentlichen Ortsratsmitgliedern, die verbindlich auf die Übersendung der Ratspost in Papierform verzichten, mit Beginn des auf den Verzicht folgenden Monats, eine Entschädigung in Höhe von 5 € pro Monat gezahlt. Satz 2 gilt nicht für Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister sowie für Ortsratsmitglieder, die gleichzeitig Mitglied im Stadtrat sind – für sie gilt Abs. 9.
- (6) Neben der Entschädigung nach Abs. 5 erhalten die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister der einzelnen Ortschaften eine monatliche Aufwandsentschädigung in nachstehender Höhe:
- | | |
|--------------------------------------|-------|
| a) Ortschaft Alferde | 80 € |
| b) Ortschaft Altenhagen I | 95 € |
| c) Ortschaft Alvesrode | 80 € |
| d) Ortschaft Bennigsen | 135 € |
| e) Ortschaft Eldagsen und Mittelrode | 135 € |
| f) Ortschaft Gestorf | 95 € |
| g) Ortschaft Holtensen und Boitzum | 80 € |
| h) Ortschaft Lüdersen | 95 € |
| i) Ortschaft Springe | 175 € |
| j) Ortschaft Völksen | 135 € |
- (7) Werden Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister länger als einen Monat vertreten, so erhält die Vertretung die Aufwandsentschädigung stattdessen.
- (8) Die in den Absätzen 1 bis 6 genannten monatlichen Aufwandsentschädigungen erhöhen sich um 10 €, wenn infolge der Mandatstätigkeit Aufwendungen für die Betreuung mindestens eines Kindes entstehen.
Ein Anspruch auf diese Erhöhung besteht nicht
a. für die Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
b. soweit Kinder nicht ausschließlich mit Rücksicht auf die Mandatstätigkeit anderweitig betreut werden.
- (9) Seit dem 1.11.2011 wird die Ratspost grundsätzlich nur noch elektronisch versandt. Die Stadt Springe stellt den Mitgliedern des Stadtrates und den Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern (wenn sie nicht zugleich Mitglieder des Stadtrates sind) auf Wunsch leihweise ein Tablet für die Ratsarbeit zur Verfügung. Der Bedarf wird zu Beginn der Ratsperiode abgefragt. Das Tablet ist bei vorzeitigem Ausscheiden zurückzugeben, am Ende der fünfjährigen Ratsperiode geht es in den Besitz des Ratsmitgliedes bzw. der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters über. Für diejenigen, die innerhalb der Ratsperiode nachrücken und kein Tablet der Vorgängerin oder des Vorgängers übernehmen können oder wollen und denen daher ein neues Tablet zur Verfügung gestellt wird, wird eine individuelle Abschreibungsberechnung für die Nutzungszeit durchgeführt. Es wird dann angeboten, noch einen so ermittelten Endbetrag zu zahlen oder das Gerät der Stadt Springe zurückzugeben. Ratsmitglieder sowie Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister, die von diesem Angebot keinen Gebrauch

machen, jedoch ausdrücklich auf den Papierversand der entsprechenden Unterlagen verzichten, erhalten einen zusätzlichen Aufwandsersatz von 30 € pro Monat.

- (10) Den Fraktionen bzw. Gruppen wird als Zuwendung zu den Sach- und Personalkosten monatlich
- a. ein Grundbetrag in Höhe von 250 € und
 - b. zusätzlich pro Fraktions- bzw. Gruppenmitglied ein Betrag in Höhe von 40 € gewährt.
- Die Verwendung ist in einfacher Form jährlich bis Ende des 1. Quartals des Folgejahres nachzuweisen.

§ 2 Verdienstaussfall

- (1) Den Rats- und Ortsratsmitgliedern wird der durch die Wahrnehmung ihres Mandates entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zur Höhe von 10 € je Stunde für maximal acht Stunden pro Tag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Bei selbständig Tätigen kann im Einzelfall die Glaubhaftmachung zum Nachweis des Verdienstaussfalles ausreichen.
- (2) Für Rats- und Ortsratsmitglieder, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, kann mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber folgende Vereinbarung getroffen werden:
Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber zahlt dem Rats- bzw. Ortsratsmitglied für die Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiter und führt die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge ab. Die Stadt erstattet der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber den Bruttobetrag bis zu der sich aus Abs. 1 ergebenden Höchstgrenze.
- (3) Rats- und Ortsratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaussfall geltend machen, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 7 € je Stunde für max. acht Stunden pro Tag gezahlt.
- (4) Rats- und Ortsratsmitglieder, die keinen Verdienstaussfall oder Ersatzansprüche nach den Abs. 1 oder 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 5 € je Stunde für maximal acht Stunden pro Tag erhalten.

§ 3 Fahrt- und Reisekosten

- (1) Den Rats- und Ortsratsmitgliedern werden für Fahrten in Ausübung ihrer Mandatstätigkeit innerhalb der Stadt die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach Bundesreisekostengesetz (BRKG) erstattet. Bei der Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der jeweils geltenden Pauschale nach § 5 Abs. 2 BRKG gewährt. Für die Teilnahme an Veranstaltungen, die nicht Sitzungen sind, sind die Fahrtkosten mit der allgemeinen Ratsentschädigung abgegolten. Soweit öffentliche Verkehrsmittel wegen mangelnder Verbindungen nicht in Anspruch genommen werden können oder ein privateigenes Fahrzeug nicht zur Verfügung steht, wird für die Benutzung eines anderen Kraftfahrzeuges ein Fahrtkostenersatz in Höhe der Entschädigung nach Satz 2 gezahlt.
- (2) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach den Vorschriften des BRKG gezahlt mit der Maßgabe, dass die Wegstreckenentschädigung sich jeweils nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung bestimmt. Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt.

§ 4 Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen in Form eines Monatsbetrages sind unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus fällig.
- (2) Die übrigen Beträge werden auf schriftlichen Antrag grundsätzlich vierteljährlich nachträglich gezahlt.

§ 5 Entschädigung sonstiger Ausschussmitglieder

Die §§ 1 - 4 finden auf die Mitglieder von Ausschüssen, die nicht dem Rat angehören, mit der Maßgabe Anwendung, dass als Aufwandsentschädigung nach § 1 lediglich das Sitzungsgeld und für die Betreuung mindestens eines Kindes eine Pauschale von 5 € je Sitzung gezahlt wird. Zusätzlich wird den sonstigen Ausschussmitgliedern, die verbindlich auf die Übersendung der Ratspost in Papierform verzichten, eine Entschädigung in Höhe von 15 € pro Sitzung gezahlt. Etwaige durch Gesetz oder Verordnung getroffene Sonderregelungen bleiben unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern, Ortsräte und ehrenamtlich Tätigen vom 19.10.1965 in der Fassung vom 24.06.2009 außer Kraft.

31832 Springe, 31. März 2022

Stadt Springe

**gez.: Springfeld
Bürgermeister**

Die Satzung der Stadt Springe über die Entschädigung der Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte und sonstiger Ausschussmitglieder wurde am 06. April 2022 in der Neuen Deister-Zeitung verkündet und nachrichtlich veröffentlicht am 09. April 2022 in der Wochenendzeitschrift Hallo Wochenende veröffentlicht. Sie tritt am 01. Mai 2022 in Kraft.